

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **15.04.2013** AZ: **BSG 2013-02-23**

Beschluss zu BSG 2013-02-23

In der Sache BSG 2013-02-23

- Beschwerdeführer und Kläger gegen
 Piratenpartei Landesverband Nordrhein Westfalen,
- Beschwerdegegnerin und Beklagte -

wegen ungebührliche Verfahrensverzögerung im Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2012/006 anhängig beim Landesschiedsgericht NRW

<mark>hat das Bundesschiedsgerich</mark>t in der Sitzung am 15.04.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Katrin Kirchert, Benjamin Siggel und Joachim Bokor entschieden:

Die Beschwerde wird für erledigt erklärt.

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, Feststellung und Verweisung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO.

Mit E-Mail vom 23.02.2013 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesschiedsgericht und legte dar, er habe am 23.10.2012 eine Klage beim Landesschiedsgericht NRW erhoben. Das Verfahren sei seines Wissens am 08.11.2012 eröffnet worden. Einen Eröffnungsbeschluss fügte er nicht bei.

Eine informelle Anfrage durch den hiesigen Berichterstatter beim LSG ergab, dass eine mündliche Verhandlung für den 05.03.2013 angesetzt sei, so dass das BSG zunächst keinen Handlungsbedarf annahm und dies den Parteien mitteilte.

Mit Mail vom 05.03.2013 vermisste der Beschwerführer auch ein Urteil zu Klagen, die er als "[Schiedsgericht #66630][Schiedsgericht #666798][Schiedsgericht #66503][Schiedsgericht #66667]" bezeichnet. Eine erneute Verhandlung wurde nach Auskunft des Landesschiedsgerichtes für den 23.03.2013 angesetzt. Der klagende Beschwerdeführer erschien offenbar nicht. Das LSG verfuhr nicht nach § 10 Abs. 5 Satz 3 SGO. Das BSG gab den Beteiligten sowie erstmals dem Beklagten am 25.03.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beklagte übersandte am 02.04.2013 eine Mail des LSG vom 09.01.2013, in der eine Verfahrenseröffnung mitgeteilt wurde. Dem Beschwerdführer wurde am 02.04.2013 erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und darauf hingewiesen, dass die Drei-Monatsfrist erst mit Verfahrenseröffnung beginnt.

Der gehörte Landesvorstand der Beklagten gab am 02.04.2013 an, dass diesem das LSG lediglich die Eröffnung am 09.01.2013 angezeigt habe, wobei bislang keine Klageschrift vorläge. Aus diesem

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 15.04.2013

Grunde habe die Beklagte auch nicht erwidert. Eine Ladung zum 05.03.2013 war der Beklagten ebenfalls nicht bekannt.

Nach erneuter Nachfrage beim LSG stellte sich jedoch heraus, dass es AZ: BSG 2013-02-23 bedingt durch die Verbindung von Verfahren sowie durch unschlüssiges und daher verwirrendes Prozessverhalten zu einer Reihe an Missverständnissen gekommen war. So war dem Beschwerdeführer ein Urteil LSG NRW 2012/006 vom 12.11.2012 versehentlich nicht zugestellt worden. Dies wurde nunmehr am 04.04.2013 nachgeholt.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde war für erledigt zu erklären, da die Beschwer durch Zustellung des Urteils vom 12.11.2012 entfallen ist. Da nunmehr ein erstinstanzliches Urteil vorliegt, besteht kein gegenwärtiger Fall des § 12 Abs. 2 SGO.

